

# Bundesgesetzblatt <sup>1965</sup>

Teil I

Z 1997 A

1975	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1975	Nr. 88
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
22. 7. 75	Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Wahlordnung Schwerbehindertengesetz — SchwbWO) .....	1965
21. 7. 75	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 44 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in den Fassungen des Artikels 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957, des § 7 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 und des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971) .....	1972

821-1

## Erste Verordnung zur Durchführung des Schwerbehindertengesetzes (Wahlordnung Schwerbehindertengesetz — SchwbWO)

Vom 22. Juli 1975

### Inhaltsverzeichnis

Erster Teil	Dritter Abschnitt
<b>Wahl des Vertrauensmannes in Betrieben und Dienststellen</b>	Vereinfachtes Wahlverfahren
Erster Abschnitt	§ 17 Voraussetzungen
Vorbereitung der Wahl	§ 18 Vorbereitung der Wahl
§ 1 Bestellung des Wahlvorstandes	§ 19 Durchführung der Wahl
§ 2 Aufgaben des Wahlvorstandes	
§ 3 Wählerliste	<b>Zweiter Teil</b>
§ 4 Einspruch gegen die Wählerliste	<b>Wahl des Gesamt-, Bezirks- und Hauptvertrauensmannes in Betrieben und Dienststellen</b>
§ 5 Wahlausschreiben	§ 20 Wahlverfahren
§ 6 Wahlvorschläge	
§ 7 Nachfrist für Wahlvorschläge	<b>Dritter Teil</b>
§ 8 Bekanntmachung der Bewerber	<b>Vertrauensmann, Bezirks- und Hauptvertrauensmann der schwerbehinderten Richter</b>
Zweiter Abschnitt	§ 21 Vorbereitung der Wahl des Vertrauensmannes der Richter
Durchführung der Wahl	§ 22 Durchführung der Wahl
§ 9 Stimmabgabe	§ 23 Wahl des Bezirks- und Hauptvertrauensmannes der schwerbehinderten Richter
§ 10 Wahlvorgang	
§ 11 Schriftliche Stimmabgabe	<b>Vierter Teil</b>
§ 12 Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen	<b>Schlußvorschriften</b>
§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses	§ 24 Berlin-Klausel
§ 14 Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl	§ 25 Inkrafttreten
§ 15 Bekanntmachung der Gewählten	
§ 16 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	

Auf Grund des § 21 Abs. 6 und des § 24 Abs. 6 des Schwerbehindertengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. April 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1005), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Heimarbeitgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2879; 1975 I S. 1010), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

### Erster Teil

## Wahl des Vertrauensmannes in Betrieben und Dienststellen

### Erster Abschnitt

#### Vorbereitung der Wahl

##### § 1

#### Bestellung des Wahlvorstandes

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit bestellt der Vertrauensmann einen Wahlvorstand aus drei volljährigen in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigten und einen von ihnen als Vorsitzenden.

(2) Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle ein Vertrauensmann nicht vorhanden, werden der Wahlvorstand und dessen Vorsitzender in einer Versammlung der Schwerbehinderten und Gleichgestellten (Wahlberechtigte) gewählt. Zu dieser Versammlung können drei Wahlberechtigte oder der Betriebs- oder Personalrat einladen. Das Recht der Hauptfürsorgestelle, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 21 Abs. 5 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes), bleibt unberührt.

##### § 2

#### Aufgaben des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand bereitet die Wahl vor und führt sie durch. Er kann volljährige in dem Betrieb oder der Dienststelle Beschäftigte als Wahlhelfer zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Stimmabgabe und bei der Stimmzählung bestellen.

(2) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder gefaßt. Über jede Sitzung des Wahlvorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Der Wahlvorstand hat die Wahl unverzüglich einzuleiten; sie soll innerhalb von sechs Wochen, spätestens jedoch eine Woche vor dem Tage stattfinden, an dem die Amtszeit des Vertrauensmannes abläuft.

(4) Der Wahlvorstand beschließt nach Erörterung mit dem Vertrauensmann, dem Betriebs- oder Personalrat und dem Arbeitgeber, wie viele Stellvertreter des Vertrauensmannes in dem Betrieb oder der Dienststelle zu wählen sind.

(5) Der Wahlvorstand soll dafür sorgen, daß ausländische Wahlberechtigte rechtzeitig über das Wahlverfahren, die Aufstellung der Wählerliste, die Wahlvorschläge, den Wahlvorgang und die Stimmabgabe in geeigneter Weise unterrichtet werden.

(6) Der Arbeitgeber unterstützt den Wahlvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er gibt ihm insbesondere alle für die Anfertigung der Wählerliste erforderlichen Auskünfte und stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

##### § 3

#### Wählerliste

(1) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der Wahlberechtigten auf. Die Wahlberechtigten sollen mit Familienname, Vorname, erforderlichenfalls Geburtsdatum sowie Betrieb oder Dienststelle in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden.

(2) Die Wählerliste oder eine Abschrift ist unverzüglich nach Einleitung der Wahl bis zum Abschluß der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

##### § 4

#### Einspruch gegen die Wählerliste

(1) Jeder Wahlberechtigte sowie jeder Beschäftigte, der ein berechtigtes Interesse an einer ordnungsgemäßen Wahl glaubhaft macht, kann innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlschreibens beim Wahlvorstand schriftlich Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste einlegen.

(2) Über Einsprüche nach Absatz 1 hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, ist die Wählerliste zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, unverzüglich mitzuteilen; die Entscheidung muß dem Beschäftigten spätestens am Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe zugehen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist soll der Wahlvorstand die Wählerliste nochmals auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen. Im übrigen kann nach Ablauf der Einspruchsfrist die Wählerliste nur bei Schreibfehlern, offenbaren Unrichtigkeiten, in Erledigung rechtzeitig eingelegter Einsprüche oder bei Eintritt oder Ausscheiden eines Wahlberechtigten bis zum Tage vor dem Beginn der Stimmabgabe berichtigt oder ergänzt werden.

## § 5

**Wahlausschreiben**

(1) Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag erläßt der Wahlvorstand ein Wahlausschreiben, das vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Es muß enthalten:

1. das Datum seines Erlasses,
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstandes,
3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Vertrauensmann,
4. den Hinweis, wo und wann die Wählerliste und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
5. den Hinweis, daß nur der Beschäftigte wählen kann, der in die Wählerliste eingetragen ist, und daß Einsprüche gegen die Wählerliste nur vor Ablauf von zwei Wochen seit dem Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand schriftlich eingelegt werden können; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
6. die Zahl der zu wählenden Stellvertreter,
7. den Hinweis, daß Vertrauensmann und Stellvertreter in zwei getrennten Wahlgängen gewählt werden und daß sich aus den Wahlvorschlägen ergeben muß, wer als Vertrauensmann und wer als Stellvertreter vorgeschlagen wird,
8. den Hinweis, daß Wahlberechtigte sowohl einen Wahlvorschlag für die Wahl des Vertrauensmannes als auch für die Wahl des Stellvertreters unterzeichnen können und daß ein Bewerber sowohl als Vertrauensmann als auch als Stellvertreter vorgeschlagen werden kann,
9. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Erlaß des Wahlausschreibens beim Wahlvorstand einzureichen; der letzte Tag der Frist ist anzugeben,
10. die Mindestzahl von Wahlberechtigten, von denen ein Wahlvorschlag unterzeichnet sein muß (§ 6 Abs. 2 Satz 1).
11. den Hinweis, daß die Stimmabgabe an die Wahlvorschläge gebunden ist und daß nur solche Wahlvorschläge berücksichtigt werden dürfen, die fristgerecht (Nummer 9) eingereicht sind,
12. die Bestimmung des Ortes, an dem die Wahlvorschläge bis zum Abschluß der Stimmabgabe durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben werden,
13. Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe,
14. den Hinweis auf die Möglichkeit der schriftlichen Stimmabgabe sowie die Betriebsteile, Nebenbetriebe, Nebenstellen und Teile der Dienststelle, für die schriftliche Stimmabgabe (§ 11 Abs. 2) beschlossen ist,
15. den Ort und die Zeit der Stimmauszählung und der Sitzung des Wahlvorstandes, in der das Wahlergebnis abschließend festgestellt wird,
16. den Ort, an dem Einsprüche, Wahlvorschläge und sonstige Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand abzugeben sind (Anschrift des Wahlvorstandes).

(2) Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist vom Tage seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen vom Wahlvorstand auszuhängen und in gut lesbarem Zustand zu erhalten.

## § 6

**Wahlvorschläge**

(1) Die Wahlberechtigten können innerhalb von zwei Wochen seit Erlaß des Wahlausschreibens schriftliche Vorschläge beim Wahlvorstand einreichen. Es können ein Bewerber als Vertrauensmann und ein Bewerber als Stellvertreter vorgeschlagen werden. Hat der Wahlvorstand die Wahl mehrerer Stellvertreter beschlossen, können entsprechend viele Bewerber dafür benannt werden. Ein Bewerber kann sowohl als Vertrauensmann als auch als Stellvertreter vorgeschlagen werden.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Art der Beschäftigung sowie erforderlichenfalls Betrieb oder Dienststelle der Bewerber sind anzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der Bewerber beizufügen.

(3) Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden, es sei denn, daß er in dem einen Wahlvorschlag als Vertrauensmann, in dem anderen als Stellvertreter vorgeschlagen wird. Der Wahlvorstand hat einen Bewerber, der mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen für dasselbe Amt benannt ist, aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen zu erklären, auf welchem Wahlvorschlag er benannt bleiben will. Gibt der Bewerber diese Erklärung nicht fristgerecht ab, wird er von sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Die Unterschrift eines Wahlberechtigten zählt nur auf einem Wahlvorschlag. Der Wahlvorstand hat einen Wahlberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, schriftlich gegen Empfangsbestätigung aufzufordern, binnen drei Arbeitstagen seit dem Zugang der Aufforderung zu erklären, welche Unterschrift er aufrechterhält. Gibt der Wahlberechtigte diese Erklärung nicht fristgerecht ab, zählt seine Unterschrift auf keinem Wahlvorschlag.

## § 7

**Nachfrist für Wahlvorschläge**

(1) Ist nach Ablauf der in § 6 Abs. 1 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für die Wahl des Vertrauensmannes eingegangen, hat dies der Wahlvorstand sofort in der gleichen Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben und eine Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen zu setzen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß die Wahl nur stattfinden kann, wenn innerhalb der Nachfrist mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

(2) Gehen innerhalb der Nachfrist gültige Wahlvorschläge für die Wahl des Vertrauensmannes nicht ein, hat der Wahlvorstand sofort bekanntzumachen, daß die Wahl nicht stattfindet.

(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn für die Wahl des Stellvertreters kein gültiger Wahlvorschlag eingeht oder wenn die Zahl der für dieses Amt gültig vorgeschlagenen Bewerber nicht der vom Wahlvorstand beschlossenen Zahl der Stellvertreter entspricht.

## § 8

### Bekanntmachung der Bewerber

Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand die Namen der Bewerber aus gültigen Wahlvorschlägen, getrennt für das Amt des Vertrauensmannes und des Stellvertreters, jeweils in alphabetischer Reihenfolge bis zum Abschluß der Stimmabgabe in gleicher Weise bekanntzumachen wie das Wahlausschreiben (§ 5 Abs. 2).

## Zweiter Abschnitt Durchführung der Wahl

## § 9

### Stimmabgabe

(1) Der Wähler kann seine Stimme nur für einen rechtswirksam vorgeschlagenen Bewerber abgeben.

(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines Stimmzettels in einem Wahlumschlag ausgeübt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerber, getrennt für das Amt des Vertrauensmannes und des Stellvertreters, in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Art der Beschäftigung aufzuführen. Die Stimmzettel müssen sämtlich die gleiche Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben. Das gleiche gilt für die Wahlumschläge.

(3) Werden mehrere Stellvertreter gewählt, soll der Stimmzettel einen Hinweis darauf enthalten, wie viele Bewerber im Höchstfall angekreuzt werden dürfen.

(4) Der Wähler kennzeichnet den von ihm gewählten Bewerber für das Amt des Vertrauensmannes und das des Stellvertreters durch Ankreuzen an der jeweils hierfür im Stimmzettel vorgesehenen Stelle. Sind mehrere Stellvertreter zu wählen, so können Bewerber in entsprechender Anzahl angekreuzt werden.

(5) Stimmzettel, auf denen mehr als die zulässige Anzahl der Bewerber angekreuzt oder die mit einem besonderen Merkmal versehen sind oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

## § 10

### Wahlvorgang

(1) Der Wahlvorstand hat geeignete Vorkehrungen für die unbeobachtete Kennzeichnung der

Stimmzettel im Wahlraum zu treffen und für die Bereitstellung einer Wahlurne oder mehrerer Wahlurnen zu sorgen. Die Wahlurne muß vom Wahlvorstand verschlossen und so eingerichtet sein, daß die eingeworfenen Wahlumschläge nicht herausgenommen werden können, ohne daß die Urne geöffnet wird.

(2) Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 2), genügt die Anwesenheit eines Mitgliedes des Wahlvorstandes und eines Wahlhelfers.

(3) Der Wähler händigt den Wahlumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt ist, dem mit der Entgegennahme der Wahlumschläge betrauten Mitglied des Wahlvorstandes aus, wobei er seinen Namen angibt. Der Wahlumschlag ist in Gegenwart des Wählers in die Wahlurne einzuwerfen, nachdem die Stimmabgabe in der Wählerliste vermerkt worden ist.

(4) Ein Wähler, der infolge seiner Behinderung in der Stimmabgabe beeinträchtigt ist, bestimmt eine Person seines Vertrauens, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Wahlbewerber, Mitglieder des Wahlvorstandes und Wahlhelfer dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zur Stimmabgabe zu beschränken; die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen. Die Vertrauensperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Wähler, die des Lesens unkundig sind.

(5) Nach Abschluß der Wahl ist die Wahlurne zu versiegeln, wenn die Stimmzählung nicht unmittelbar nach Beendigung der Wahl durchgeführt wird.

## § 11

### Schriftliche Stimmabgabe

(1) Der Wahlvorstand hat einem Wahlberechtigten, der an seiner persönlichen Stimmabgabe verhindert ist, auf sein Verlangen

1. das Wahlausschreiben,
  2. den Stimmzettel und den Wahlumschlag,
  3. eine vorgedruckte, vom Wähler abzugebende Erklärung, in der dieser gegenüber dem Wahlvorstand versichert, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat oder unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 durch eine Person seines Vertrauens hat kennzeichnen lassen, sowie
  4. einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und als Absender Namen und Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,
- auszuhändigen oder zu übersenden.

Der Wahlvorstand soll dem Wähler ferner ein Merkblatt über die Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe aushändigen oder übersenden. Der Wahlvorstand hat die Aushändigung oder die Übersendung der Unterlagen in der Wählerliste zu vermerken.

(2) Für Betriebsteile und Nebenbetriebe sowie für Nebenstellen oder Teile einer Dienststelle, die räumlich weit vom Hauptbetrieb oder der Dienststelle entfernt sind, kann der Wahlvorstand die schriftliche Stimmabgabe beschließen. Für diesen Fall sind die in Absatz 1 bezeichneten Unterlagen den Wahlberechtigten unaufgefordert zu übersenden.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er

1. den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet und in den Wahlumschlag einlegt,
2. die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und
3. den Wahlumschlag und die unterschriebene, vorgedruckte Erklärung in dem Freiumschlag verschließt und diesen so rechtzeitig an den Wahlvorstand absendet oder übergibt, daß er vor Abschluß der Wahl vorliegt.

Der Wähler kann unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 die in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Tätigkeiten durch eine Person seines Vertrauens verrichten lassen.

## § 12

### Behandlung der schriftlich abgegebenen Stimmen

(1) Unmittelbar vor Abschluß der Wahl öffnet der Wahlvorstand in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Freiumschläge und entnimmt ihnen die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 11), legt der Wahlvorstand die Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste ungeöffnet in die Wahlurne.

(2) Verspätet eingehende Freiumschläge hat der Wahlvorstand mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Einganges ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses ungeöffnet zu vermerken, wenn die Wahl nicht angefochten ist.

## § 13

### Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Unverzüglich nach Abschluß der Wahl nimmt der Wahlvorstand öffentlich die Auszählung der Stimmen vor und stellt das Ergebnis fest.

(2) Gewählt für das Amt des Vertrauensmannes und das Amt des Stellvertreters ist der Bewerber, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Werden mehrere Stellvertreter gewählt, ist als zweiter Stellvertreter der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl gewählt; entsprechendes gilt für die Wahl weiterer Stellvertreter. Für die Wahl und die Reihenfolge der Stellvertreter gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Der Wahlvorstand hat über das Ergebnis eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muß die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel, die auf jeden Bewerber entfallenen Stimmenzahlen sowie die Namen der gewählten Bewerber enthalten.

## § 14

### Benachrichtigung der Gewählten und Annahme der Wahl

(1) Der Wahlvorstand hat den als Vertrauensmann und die als Stellvertreter Gewählten unverzüglich schriftlich gegen Empfangsbestätigung von ihrer Wahl zu benachrichtigen. Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand, daß er die Wahl ablehne, gilt die Wahl als angenommen.

(2) Lehnt ein Gewählter für das Amt des Vertrauensmannes oder das Amt des Stellvertreters die Wahl ab, tritt an seine Stelle jeweils der Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl. Satz 1 gilt für die Wahl mehrerer Stellvertreter mit der Maßgabe, daß der durch das Nachrücken freigewordene Stellvertreter-Sitz auf den Bewerber mit der nächsthöchsten Stimmenzahl entfällt.

## § 15

### Bekanntmachung der Gewählten

Sobald die Namen des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter endgültig feststehen, hat der Wahlvorstand sie durch zweiwöchigen Aushang in gleicher Weise wie das Wahlausschreiben bekanntzumachen (§ 5 Abs. 2) sowie unverzüglich dem Arbeitgeber und dem Betriebs- oder Personalrat mitzuteilen.

## § 16

### Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen, insbesondere die Niederschriften, Bekanntmachungen und Stimmzettel, werden vom Vertrauensmann mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode aufbewahrt.

## Dritter Abschnitt

### Vereinfachtes Wahlverfahren

## § 17

### Voraussetzungen

(1) Besteht der Betrieb oder die Dienststelle nicht aus räumlich weit auseinanderliegenden Teilen und

sind dort weniger als dreißig Wahlberechtigte beschäftigt, ist der Vertrauensmann in einem vereinfachten Wahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu wählen, es sei denn, daß ein Wahlberechtigter ein förmliches Wahlverfahren beantragt.

(2) Das förmliche Wahlverfahren ist spätestens zwei Wochen nach der Einladung zur Wahlversammlung (§ 18 Abs. 1) schriftlich beim Vertrauensmann zu beantragen. Ist ein Vertrauensmann nicht vorhanden, ist der Antrag an die in § 18 Abs. 2 genannten Personen oder Stellen zu richten.

#### § 18

##### Vorbereitung der Wahl

(1) Spätestens zehn Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit lädt der Vertrauensmann die Wahlberechtigten durch Aushang oder sonst in geeigneter Weise zur Wahlversammlung ein.

(2) Ist in dem Betrieb oder der Dienststelle ein Vertrauensmann nicht vorhanden, können drei Wahlberechtigte, der Betriebs- oder Personalrat oder die Hauptfürsorgestelle zur Wahlversammlung einladen.

#### § 19

##### Durchführung der Wahl

(1) Die Wahlversammlung wird von einem Wahlleiter geleitet, der mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt wird. Im Bedarfsfalle kann die Wahlversammlung zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestimmen.

(2) Die Wahlversammlung beschließt mit drei Vierteln ihrer Stimmen, ob mehr als ein Stellvertreter zu wählen ist. Der Vertrauensmann und jeder seiner Stellvertreter werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Jeder Wähler kann Kandidaten zur Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter vorschlagen.

(3) Der Wahlleiter verteilt unbeschriebene Stimmzettel von gleicher Farbe und Größe. Er trifft Vorkehrungen, daß die Wähler ihren Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen können. Jeder Wähler schreibt den Namen eines Kandidaten auf seinen Stimmzettel, faltet diesen so, daß der Name verdeckt wird, und übergibt ihn dem Wahlleiter. Dieser legt den Stimmzettel in Gegenwart des Wählers ungeöffnet in einen dafür bestimmten Behälter und hält den Namen des Wählers in einer Liste fest. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt er öffentlich die Stimmen aus und stellt das Ergebnis fest.

(4) Zum Vertrauensmann und zu seinem Stellvertreter ist gewählt, wer jeweils die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Im übrigen gelten die §§ 14 bis 16 entsprechend.

## Zweiter Teil

### Wahl des Gesamt-, Bezirks- und Hauptvertrauensmannes in Betrieben und Dienststellen

#### § 20

##### Wahlverfahren

(1) Gesamt-, Bezirks- und Hauptvertrauensmann werden durch schriftliche Stimmabgabe gewählt (§§ 11, 12). Im übrigen sind § 1 Abs. 1, §§ 2 bis 5, §§ 7 bis 10 und 13 bis 16 sinngemäß anzuwenden. § 1 Abs. 2 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Wahlberechtigten auch in sonst geeigneter Weise über die Bestellung eines Wahlvorstandes einigen können. § 6 findet sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß bei weniger als fünf Wahlberechtigten die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch einen Wahlberechtigten ausreicht.

(2) Bei nur zwei Wahlberechtigten bestimmen diese im beiderseitigen Einvernehmen abweichend von Absatz 1 den Gesamt-, Bezirks- oder Hauptvertrauensmann. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Los.

(3) Sofern rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Gesamt-, Bezirks- oder Hauptvertrauensmannes eine Versammlung nach § 24 Abs. 7 des Schwerbehindertengesetzes stattfindet, kann die Wahl abweichend von Absatz 1 im Rahmen dieser Versammlung durchgeführt werden. § 19 findet entsprechende Anwendung.

## Dritter Teil

### Vertrauensmann, Bezirks- und Hauptvertrauensmann der schwerbehinderten Richter

#### § 21

##### Vorbereitung der Wahl des Vertrauensmannes der Richter

(1) Spätestens acht Wochen vor Ablauf seiner Amtszeit lädt der Vertrauensmann der schwerbehinderten Richter die Wahlberechtigten schriftlich oder durch Aushang zu einer Wahlversammlung ein. Die Einladung muß folgende Angaben enthalten:

1. die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Vertrauensmann,
2. den Hinweis über eine für Zwecke der Wahl erfolgte Zusammenfassung von Gerichten,
3. den Hinweis, wo und wann die Wählerliste und diese Verordnung zur Einsicht ausliegen,
4. Ort, Tag und Zeit der Wahlversammlung.

(2) Ist in dem Gericht ein Vertrauensmann der schwerbehinderten Richter nicht vorhanden, laden drei wahlberechtigte Richter, der Richterrat oder der Präsidialrat zu der Wahlversammlung ein. Das

Recht der Hauptfürsorgestelle, zu einer solchen Versammlung einzuladen (§ 21 Abs. 5 Satz 3 des Schwerbehindertengesetzes), bleibt unberührt.

§ 22

**Durchführung der Wahl**

(1) Die Wahlversammlung beschließt unter dem Vorsitz des lebensältesten Wahlberechtigten das Wahlverfahren und die Anzahl der Stellvertreter des Vertrauensmannes.

(2) Der Leiter der Wahlversammlung hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl zu benachrichtigen. § 14 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie die §§ 15 und 16 gelten entsprechend.

§ 23

**Wahl des Bezirks- und Hauptvertrauensmannes der schwerbehinderten Richter**

Für die Wahl des Bezirks- und Hauptvertrauensmannes der schwerbehinderten Richter gelten die §§ 21 und 22 entsprechend.

**Vierter Teil  
Schlußvorschriften**

§ 24

**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel III § 10 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. April 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 981) auch im Land Berlin.

§ 25

**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Maßnahmen, die zur Vorbereitung oder Durchführung von Wahlen vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtswirksam getroffen worden sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Bonn, den 22. Juli 1975

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung  
Walter Arendt

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juni 1975 — 1 BvL 4/74 —, ergangen auf Vorlage des Landessozialgerichts Hamburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 44 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in den Fassungen des Artikels 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. Februar 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 88), des § 7 Nr. 4 des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 640) und des Artikels 3 des Gesetzes zur

Änderung sozial- und beamtenrechtlicher Vorschriften über Leistungen für verheiratete Kinder vom 25. Januar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 65), ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit die Waisenrente für ein Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt wird.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 21. Juli 1975

Der Bundesminister der Justiz  
Dr. Vogel

---

#### Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn I, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.